



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

AZ: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry

vom 17. Oktober 2017

Auf Antrag der

Firma

OTTO FUCHS KG

Derschlager Straße 26

58540 Meinerzhagen

vom 17.02.2017, eingegangen am 02.03.2017 zuletzt ergänzt am 28.08.2017, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen

am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Straße 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 275

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
 - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 8. Nebenbestimmungen zu Emissionen von Treibhausgasen
 - 9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 - 10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 - 11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung
 - Behördenbeteiligungen
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen
 - Zusammenfassung
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen/Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der bestehenden Gießanlagen (NG 1 und NG 2) durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Gießbereichs (NG 3) mit einer Abgießleistung von max. ca. 80 t/d bei einer Bruttoschmelzleistung von ca. 27.000 t/a bestehend aus:
 - einem erdgasbeheizten 40 t Zweikammerschmelzofen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW für Aluminium (Hertwich-Schmelzofen) mit Chargieraufzug und Abkrätz-(abschaum)maschine;
 - einem induktivbeheizten 30 t Warmhalteofen für Aluminium
 - Entgaser
 - Keramikfilter
 - Gießmaschine
 - Stangenkipper zum Transport der Stangen in die Blockbearbeitung
 - Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 117

2. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazität für Aluminium von 73.000 t/a für die Gießereibereiche NG 1 und NG 2 auf insgesamt **96.000 t/a** nach Realisierung des beantragten Gießereibereichs NG 3.

Die Gesamtschmelz- und Verarbeitungskapazität für Magnesium bleibt unverändert bei 2.640 t/a.

3. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für NO_x der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen Q 12, 13a, 13b, 68a, 68b, 73 und 95.

4. Reduzierung der Emissionsgrenzwerte für Chlor an der zentralen Entstaubungsanlage der Späne-, Schmelz- und Gießöfen mit der Emissionsquelle Q11.

5. Schalltechnische Optimierungsmaßnahmen im Gießereibereich NG 1.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der in der Gießerei installierten erdgasbeheizten Öfen, bestehend aus 7 Homogenisierungsöfen mit 22,45 MW und zukünftig 6 Schmelzöfen mit 14,4 MW, erhöht sich von derzeit 31,85 MW auf insgesamt 36,85 MW.

Die Anlagen sollen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Schmelz- / und Gießanlagen in der Halle B1 insgesamt folgende Betriebs- und wesentlichen Produktionseinheiten:

NG 1 und NG 2 (Bestand)		
	Schmelzerei / Gießen - Aluminium	Position - Maschinenaufstellungsplan
1	Lühr - Filteranlage (Q 11)	1 - 1.4
1	Späneschmelzofen mit Kamin (Q 11)	4.1
2	Al-Schmelzöfen mit Kamin	5.5 - 5.6
2	Gieß - und Warmhalteöfen (Q 11)	6.1 - 6.2
6	Rinnenschmelz - und Gießöfen (Q 11)	7.1 - 7.6
5	Metallfilteranlagen	12.1 - 13.3
1	Kalksilo	2
1	Krätzepresse	37
5	Stranggussanlagen	14.1 - 14.5
2	Absenker	17.1 - 17.2
7	Homogenisierungsöfen	23.6 - 23.12
	diverse Nebeneinrichtungen	
	Schmelzerei / Gießerei - Magnesium	
1	Tiegelschmelzofen (Q 11)	8
2	Gießöfen (Ofen 9 mit Q 11)	9 u.41
3	Warmhalteofen	10.1 - 40.3
1	Abstehgefäß	11
1	Gasflaschenlager	36
1	Vor- und Rückschmelzofen	38
1	Legierungsöfen	39
3	Schmelzenbehälter	40.1 - 40.3
1	Absenker	42
1	Späneverdichter	43
	diverse Nebeneinrichtungen	
	NG 3 (neu)	
	Schmelzerei / Gießen - Aluminium	
1	Hertwich Schmelzofen	110
	- Aufzug zum Chargieren von Schrotten	190
	- Abkrätzmaschine	190
1	Warmhalteofen (Gießofen) ABP	120
1	Gießmaschine	130
1	Entgaser	140
1	Keramikfilter	150
1	Drahtmaschine	160
1	Stangenkipper	170
1	Entstaubung (Q 117)	180
	diverse Nebeneinrichtungen	

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Nutzungsänderung der vorhandenen Lagerhalle in Nutzung als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Gießerei.

Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Die gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) erforderliche Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung).

Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

OTTO FUCHS KG, Derschlager Straße 26, 58540 Meinerzhagen

2. Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 13 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung (einschließlich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe) von 20 MW oder mehr.

3. Auflistung der einbezogenen Quellen:

Quelle	Techn. Einheit	FWL [MW]
11	Späne-Schmelzofen 4.1	1,90
12	Homogenisierungsofen 23.6	3,60
13a	Homogenisierungsofen 23.7	3,60
13b	Homogenisierungsofen 23.8	3,60
64	Schmelzofen MIA MTO 2100 0,80	0,80
65	Schmelzofen MIA MTO 1000 0,80	0,80
68a	Homogenisierungsofen 23.9	3,60
68b	Homogenisierungsofen 23.10	3,60
73	Homogenisierungsofen 23.11	2,95
90	Schmelzofen 5.5	2,95

92	Schmelzofen 5.6	2,95
95	Homogenisierungsöfen 23.12	1,50
117a	Schmelzöfen	5,00
k. A.	Notstromaggregat 1	0,45
k. A.	Notstromaggregat 2	0,45
k. A.	Notstromaggregat 3	0,5
k. A.	Erdgasstrahler	k. A.
k. A.	Pfannenfeuer	k. A.
k. A.	Gaslanzen	k. A.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr.: CBO-15-0373 vom 11.08.2017 der WESSLING GmbH, Kohlenstr. 51-55, 44795 Bochum.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnsberg

vom 23.06.1971 - 23.8851.6 - G 25/69 -,
vom 25.05.1976 - 23.8851.6 - G 13/76 - und

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 21.12.1987 - G 110/86 -,
vom 15.11.1989 - G 71/88 -,
vom 27.12. 1993 - 42.059.00/93/0304.1 - und

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 12.04.2000 - 42.035/99/0304.1 - und

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 10.04.2003 - 56-4/42.0002/01/0308.1 -,
vom 16.09.2004 - 42.0038/03/0308.1 -
vom 25.07.2006 - 56-4/ 42.0082/04/0308.1 - und
vom 02.09.2010 - 53-DO-0060/10/0308.1

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 07.04.2016 - 53-Do-A-0054/16/3.4.1-Ry

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Anlagentechnik für den neuen Gießereibereich NG 3 und die Durchführung schalltechnischer Optimierungsmaßnahmen im Gießereibereich NG 1 wurde mit Bescheid vom 18.07.2017, Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten

- 2.1 Die Anlagen dürfen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 3.1 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen, wie z. B. Fahrzeugverkehr, Verladevorgänge, Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503, geändert am 01.06.2017, Banz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten Wohnhäusern:

Immissionsorte:	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm	
	tags	nachts
Hahnenbecke 1	60 dB(A)	45 dB(A)
Schwarzenberg19	60 dB(A)	45 dB(A)
Schwarzenberg 23	60 dB(A)	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

3.2 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Lichtkuppeln in der Dachfläche Hallenbereich NG 3 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen sind.

3.3 Die im gutachterlichen Bericht der Müller-BBM GmbH, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen, vom 19.12.2016 (M129401/01 NMA/PRS), im Kapitel 6.4 und 9 genannten baulichen und technischen Schallminderungsmaßnahmen sind unter Zugrundelegung der dort genannten Betriebsbedingungen zu beachten und bis zur Inbetriebnahme der dritten Gießlinie umzusetzen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die Abluft, bestehend aus den Verbrennungsabgasen des erdgasbeheizten Schmelzofens (117a), der staubhaltigen Abluft am Schmelz- und Gießofen sowie dem Entgaser (117b) ist möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über den 32 m hohen Kamin mit der Emissionsquelle Q 117 senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.

4.2 Die Emissionen im Abgas der Feuerungsanlage des Schmelzofens (117a) mit einem Volumenstrom von 10.000 Nm³/h dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,25 g/m³**

Organische Stoffe
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **30 mg/m³**

4.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas des Schmelz- und Gießofens und des Entgasers (117b) mit einem Volumenstrom von 27.350 Nm³/h dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- 4.3.1 **Staubförmige Emissionen**
(angegeben als Gesamtstaub) **5 mg/m³**
- 4.3.2 **Organische Stoffe**
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **30 mg/m³**
- 4.3.3 **Staubförmige anorganische Stoffe**
Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:
- Klasse III
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
die Massenkonzentration **1 mg/m³**
- 4.3.4 **Chlor** **1 mg/m³**
- 4.3.5 **Gasförmige anorganische Chlorverbindungen**
Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft,
angegeben als Chlorwasserstoff **10 mg/m³**
- 4.3.6 **Fluor**
Fluor und seinen gasförmigen anorganischen
Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff **1 mg/m³**
- 4.3.7 **Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle**
Nr. 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 5 genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration **0,1 ng/m³** nicht überschritten werden darf und für die Summe aller in Anhang 5 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle die Massenkonzentration 0,1 ng/m³ anzustreben ist.
- 4.4 Reduzierung von Emissionsbegrenzungen vorhandener Anlagen
- 4.4.1 Die Emissionen im Abgas der zentralen Entstaubungsanlage des Späneofens (Pos. 4.1) und der Schmelz- und Gieß- und Warmhalteöfen (Pos. 6.1, 6.2, 7.1 -7.6, 8, und 9) mit der Emissionsquelle Q11 dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- 4.4.1.1 **staubförmige Emissionen**
(angegeben als Gesamtstaub) **5 mg/m³**

4.4.1.2 Organische Stoffe
(angegeben als Gesamtkohlenstoff) **30 mg/m³**

4.4.1.3 Staubförmige anorganische Stoffe

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft 2002, dürfen auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
die Massenkonzentration

1 mg/m³

4.4.1.4 Chlor

1 mg/m³

4.4.1.5 Gasförmige anorganische Chlorverbindungen

der Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft,
angegeben als Chlorwasserstoff

10 mg/m³

4.4.1.6 Fluor

Fluor und seinen gasförmigen anorganischen
Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff

1 mg/m³

4.4.1.7 Dioxine, Furane und Polychlorierte Biphenyle

Nr. 5.2.7.2 TA Luft gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen der im Anhang 5 genannten Dioxine und Furane im Abgas die Massenkonzentration nicht überschritten werden darf und für die Summe aller in Anhang 5 genannten Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle die Massenkonzentration 0,1 ng/m³ anzustreben ist.

0,1 ng/m³

Hinweis:

Die o. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.2.1 TA Luft 2002).

- 4.4.2 Die Emissionen im Abgas der vorhandenen Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen **Q 12, 13a, 13b, 68a, 68b, 73 und 95** dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid) **0,35 g/m³**

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 v. H.

4.5 Messungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind durch Messungen einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin folgende luftverunreinigenden Emissionen feststellen zu lassen:

- 4.5.1 Die unter Nr. 4.2, 4.3.1 bis 4.3.7 genannten luftverunreinigenden Emissionen der Emissionsquelle **Q 117**.
- 4.5.2 Die unter Nr. 4.4.1.1 bis 4.4.1.7 genannten luftverunreinigenden Emissionen der Emissionsquelle **Q 11**.
- 4.5.3 Die unter Nr. 4.4.2 genannten luftverunreinigenden Emissionen der Homogenisierungsöfen mit den Emissionsquellen **Q 12, 13a, 13b, 68a, 68b, 73 und 95**.
- 4.5.4 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- 4.5.5 Sofern die Emissionsbegrenzungen für die unter Nrn. 4.3.5, 4.3.6 und 4.3.7 (Q117) sowie die unter Nrn. 4.4.1.5, 4.4.1.6 und 4.4.1.7 (Q11) aufgeführten Parameter eingehalten werden, kann auf die wiederkehrenden Messungen nach Nr. 4.5 bis auf Widerruf verzichtet werden.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

- 4.5.6 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.5.7 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.5.8 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nr. 4.5.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-von-messstellen-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 4.2, 4.3.1 bis 4.3.7, 4.4.1.1 bis 4.4.1.7 und 4.4.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.6 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.6.1 Der an die Entstaubungsanlage mit der Emissionsquelle Q 117 angeschlossene Schmelz- und Gießofen sowie der Entgaser dürfen nur mit voll funktionsfähiger Entstaubungsanlage betrieben werden.

Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren, wobei der Abguss von flüssigem Schmelzgut noch abgeschlossen werden darf.

- 4.6.2 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlage in geschlossene Behälter abzuführen.

- 4.6.3 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlage ist regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers mindestens monatlich einmal) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

- 4.6.4 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

4.6.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

4.6.6 Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu überarbeiten und an die geänderten Gegebenheiten anzupassen. Es ist vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

Hinweise zu Kühlanlagen:

Der Betreiber einer Bestandsanlage (Errichtung vor dem 19.07.2017 und Inbetriebnahme vor dem 19.02.2018) hat gemäß § 13 Abs. 2 der 42. BImSchV diese spätestens einen Monat nach dem 19. Juli 2018 der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) gemäß Anlage 4 Teil 2 unter Angabe von:

- 1.) Angaben zum Standort der Anlage
(Geokoordinaten und Adresse des Anlagenstandorts)
 - 2.) Angaben zum Betreiber der Anlage
(Name, Adresse, Ansprechpartner)
 - 3.) Art der Anlage:
 - a) Verdunstungskühlanlage
 - b) Nassabscheider
 - c) Kühlturm und
 - 4.) Datum der erstmaligen Inbetriebnahme
- anzuzeigen.

Entgegen den Anzeigepflichten nach § 13 der 42. BImSchV treten alle anderen Anforderungen schon zum 19.08.2017 in Kraft. Das heißt, auch wenn die Anlage noch nicht angezeigt oder anzeigepflichtig ist, so müssen doch schon alle anderen Anforderungen der 42.BImSchV erfüllt werden.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner, Ernster Str. 5, 59872 Meschede vom 27.01.2012, Stand 22.02.2017, Bericht 11110839-1.0, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

- 5.2 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle gewerblich genutzten Bereiche gemäß Sicherheitsregel BGR 133 sowie ASR A2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 5.3 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.

6. Nebenbestimmungen zur Löschwasserrückhaltung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Bei der Bemessung der Löschwasserrückhaltung sind neben den gelagerten Mengen an wassergefährdenden Stoffen auch die gehandhabten und verwendeten Stoffe der HBV-Anlagen zu berücksichtigen.
- 6.2 Für den Brandfall ist sicherzustellen, dass die Mischwasserkanalisation durch automatische oder organisatorische Maßnahmen (über den Feuerwehrplan und die Brandschutzordnung) entsprechend der ergänzenden Stellungnahme zum Löschwasserrückhaltkonzept der Müller BBM GmbH, Bericht-Nr.: M137384/01, vom 06.07.2017, von der kommunalen Abwassererfassung entkoppelt werden kann.

Hinweis zur Löschwasserrückhaltung

Entsprechend § 20 der AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

- 6.3 Das datenbankgestützte Kataster der nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen mit den beinhaltenden wassergefährdenden Medien ist fortzuschreiben.

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Abhängigkeit der nach § 39 AwSV zu bildenden Gefährdungsstufen sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV entsprechend den dort angegebenen Prüfzeitpunkten und -intervallen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 7.1 Die beantragten Änderungen sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in Verbindung mit den §§ 7 ff der Gefahrstoffverordnung(GefStoffV) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV) mit einzubeziehen. Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

8. Emissionen von Treibhausgasen

8.1 Der Beginn des Probebetriebs sowie die Inbetriebnahme sind der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt), Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, mindestens eine Woche vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzuzeigen.

Durchschriften der Mitteilungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, zu übermitteln.

Hinweise:

1. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der Bezirksregierung Arnsberg eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben in der Emissionsgenehmigung mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 TEHG)
2. Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 TEHG zu ermitteln und der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. (§ 5 Abs. 1 TEHG).
Zu beachten ist, dass bereits alle Emissionen im Test- und Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, der DEHSt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Abs. 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten. (§ 6 Abs. 1 TEHG).
4. Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an die Berichterstattung ergeben:
 1. Änderung der Vorgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TEHG;
 2. Änderung deiner Emissionsgenehmigung oder
 3. Sonstige Änderung deiner Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Satz 1 TEHG).

5. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen.

Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandbericht AZB

- 9.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

- 10.1 Sollten während der Bauarbeiten sonstige Abfälle oder verunreinigte Böden vorgefunden werden, ist der betreffende Bauabschnitt stillzulegen, das Material gegen Verwehung / Auswaschung zu sichern und die untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises unverzüglich zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- 10.2 Abbruchmaterialien sind zu separieren und ordnungsgemäß auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu verbringen
- 10.3 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 52 -Bodenschutz- und das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft (Grundwasser)- unverzüglich zu informieren.

10.4 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich Bodenmonitoring sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

11.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

11.2 Halbjährlich, beginnend im Dezember 2017, ist der Wasserstand bezogen auf NHN der **GWM 3** zu messen. Beim erstmaligen Antreffen von Grundwasser in GWM 3 ist dieses auf die nachfolgenden Parameter mit den Analysemethoden des vorgelegten AZB zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse werden Bestandteil des AZB vom 11.08.2017. Wenn in der GWM 3 kein Grundwasser gefunden worden ist, ist die halbjährliche Wassermessung fortzuführen.

Analysenparameter – Wasserproben:

- pH-Wert
- Sauerstoff
- Elektr. Leitfähigkeit
- Redoxspannung
- Temperatur
- KW-Index C10-C22 / C10-C40
- PAK gem. EPA
- PCB
- GC-MS Screening Modul 1 (leichtflüchtige Verbindungen)
- GC-MS Screening Modul 2 (neutrale organische Verbindungen)
- Cobalt
- AOX
- DOC

- 11.3 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität ist die Grundwassermessstelle **GWM 2** alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf die nachfolgenden Parameter mit den Analysemethoden des vorgelegten AZB zu untersuchen. Beim Antreffen von Grundwasser in der Grundwassermessstelle **GWM 3** ist diese ebenfalls gemeinsam mit der Beprobung der Grundwassermessstelle GWM 2 zu untersuchen.

Analysenparameter – Wasserproben:

- pH-Wert
 - Sauerstoff
 - Elektr. Leitfähigkeit
 - Redoxspannung
 - Temperatur
 - KW-Index C10-C22 / C10-C40
 - PAK gem. EPA
 - PCB
 - GC-MS Screening Modul 1 (leichtflüchtige Verbindungen)
 - GC-MS Screening Modul 2 (neutrale organische Verbindungen)
 - Cobalt
 - AOX
 - DOC
- 11.4 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der GWM 2 und GWM 3 auf NHN zu ermitteln.
- 11.5 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung gemäß Nebenbestimmung 11.2 und 11.3 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 11.6 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform oder digital zu zusenden.

Hinweis zum Monitoring Grundwasser:

Die Obere Bodenschutzbehörde behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
Die BImSchG - Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot vom ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Anschreiben vom 01.03.2017	1 Blatt
2.	Anlagen- / Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3.	Antrag vom 17.02.2017 auf Formular 1, Blatt 1 - 2	2 Blatt
4.	Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG	1 Blatt
5.	Kurzbeschreibung § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	30 Blatt
6.	Stellungnahmen Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt u. Betriebsrat	3 Blatt
7.	Standortpläne:	5 Blatt
	Auszug topographische Karte M = 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Auszug Deutsche Grundkarte M = 1 : 5.000	(1 Blatt)
	Flächennutzungsplan	(1 Blatt)
	Übersicht Bebauungspläne	(1 Blatt)
	Lageplan	(1 Blatt)
8.	BImSchG - Formulare:	28 Blatt
	Formular 1, Blatt 3	(2 Blatt)
	Formular 2, Blatt 1	(1 Blatt)
	Formular 3, Blatt 1u. 2	(4 Blatt)
	Formular 4, Blatt 1 bis 3	(6 Blatt)
	Formular 5	(1 Blatt)
	Formular 6, Blatt 1u. 2	(4 Blatt)
	Formular 7, Blatt 1	(1 Blatt)
	Formular 8.1, Blatt 1	(3 Blatt)
	Formular 8.2	(1 Blatt)
	Formular 8.3, Blatt 1 u. 2	(2 Blatt)
	Formular 8.4, Blatt 1	(1 Blatt)
	Formular 8.5, Blatt 1 u. 2	(2 Blatt)

9.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	59 Blatt
10.	Zeichnungen:	7 Blatt
	Blockfließbild NG 3	(1 Blatt)
	Blockfließbild NG 1 und NG 2 (Bestand)	(1 Blatt)
	Maschinenaufstellungsplan NG 1, NG 2 u. NG 3, M = 1 : 200	(1 Blatt)
	Maschinenaufstellungsplan NG 3, M = 1 : 75	(1 Blatt)
	Schemazeichnung Kühlkreislauf Nr. 14	(1 Blatt)
	Übersichtsplan Umlaufwasserleitungen / Kühlkreislauf	(1 Blatt)
	Ansichten Kamin, M = 1 : 200	(1 Blatt)
11.	Bauantragsunterlagen:	12 Blatt
	Bauantrag Nutzungsänderung auf Formblatt	(2 Blatt)
	Baubeschreibung auf Formblatt	(4 Blatt)
	Katasterplan	(1 Blatt)
	Lageplan Werk	(1 Blatt)
	Ansicht Achse 18 u. 15, M 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansicht Achse T u. P, M 1 : 100	(1 Blatt)
	Ansicht Achse 23, M 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss Bürocontainer, M 1 : 100	(1 Blatt)

Ordner 2

12.	Brandschutzkonzept Neumann Krex & Partner, 1. Nachtrag (11110839-1.0), Stand 22.02.2017 mit Brandschutzplan	32 Blatt
13.	Aussagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung UVP	40 Blatt
14.	Geräuschimmissionsprognose Müller-BBM GmbH (M129401/01) vom 19.12.2016 mit Anhang A, B und C	79 Blatt
15.	Bericht zur AZB-Vorprüfung Wessling GmbH, Bochum vom 31.01.2017, Projekt-Nr. CBO-15-0373 mit Anlage 1 bis 4	77 Blatt
16.	Gefahrstoffkataster Abteilung B 1	9 Blatt
17.	Sicherheitsdatenblätter:	29 Blatt
	Mobil Gargoyle Arctic SHC 230 (Kompressorenöl)	(7 Blatt)
	Spiritus	(4 Blatt)
	Haku 1025-920 (Kaltreiniger)	(5 Blatt)
	Boron Nitride (BN) Lubriccoat ZS	(5 Blatt)
	Cerafeltkleber OG 800 / Montagekleber OG 500	(4 Blatt)
	TIGROL HYD HLP 46	(4 Blatt)
18.	Genehmigung 54.02.02-02-0060479-2015-204 der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.03.2016 zur Indirekteinleitung Kühlkreisläufe	9 Blatt
19.	Zertifikat Nr. Z8113938596 TÜV Nord über Fachbetrieb nach WHG	1 Blatt
20.	EG-Konformitätserklärung Auffangwannen	8 Blatt
21.	Technische Daten 2-Kammer-Schmelzofen Hertwich	8 Blatt

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 22. | Technische Unterlagen Entstaubungsanlage Mikropul/Nedermann mit Layout-Zeichnung M 1 : 25 | 9 Blatt |
| 23. | Technische Dokumentation Warmhalteofenanlage ABP Induction Systems GmbH | 19 Blatt |
| 24. | Layout-Zeichnung Abkrätzer | 1 Blatt |
| 25. | Zertifikate: | 3 Blatt |
| | DIN ISO 14001 Nr. 326015 UM, gültig bis 18.11.2018 | (1 Blatt) |
| | DIN ISO 50001 Nr. 326015EMSt, gültig bis 18.11.2018 | (1 Blatt) |
| | BS OHSAS 18001 Nr. 326015 BSOH, gültig bis 18.11.2018 | (1 Blatt) |
| 26. | Antrag gemäß § 4 TEHG mit Zeichnung Anlagenbegrenzung und Fließbild B1 | 11 Blatt |
| 27. | Stellungnahme zu Fragenkatalog 12. BImSchV | 3 Blatt |

Ordner 3

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 28. | Ausgangszustandsbericht WESSLING GmbH, Projekt-Nr.: CBO-15-0373 vom 11.08.2017 | 227 Blatt |
|-----|--|-----------|

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens:

Die Firma Otto Fuchs KG betreibt am Standort in 58540 Meinerzhagen, Derschlager Str. 26, Gemarkung Meinerzhagen, Flur 35, Flurstück 275 u. a. eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität bei einem ununterbrochenen Schmelz- und Gießbetrieb betrage 92.400 t Aluminium pro Jahr. Unter Berücksichtigung der Gießkapazität und erforderlicher Rüstzeiten ergibt sich nachweislich eine tatsächliche Leistung, die für Aluminium bei ca. 73.000 t pro Jahr liegt.

Die Gesamtschmelz- und Vergießleistung für Aluminiumlegierungen beträgt nach Inbetriebnahme der NG 3 ca. 96.000 t/a und für Magnesiumlegierungen unverändert max. 2.640 t/a.

Die Gesamtfeuerleistung der in der Gießerei installierten erdgasbeheizten Öfen, bestehend aus 7 Homogenisierungsöfen mit 22,45 MW und zukünftig 6 Schmelzöfen mit 14,4 MW, erhöht sich von derzeit 31,85 MW auf insgesamt 36,85 MW.

Die Anlagen sollen unverändert an Werk-, Sonn- und Feiertagen von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr betrieben werden.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Der Antrag vom 17.02.2017, eingegangen am 02.03.2017, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 28.08.2017 (AZB), bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine dritte Schmelz- und Gießlinie mit Abgaserfassungs- und -reinigungsanlage errichtet und betrieben werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen (Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie) zum Gießen für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium **oder** 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (Aluminium).

Integrierter Bestandteil der Gießerei sind die Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, ebenfalls Verfahrensart G, Anlagenkennung E nach Industrieemissions-Richtlinie.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG und ist mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 18.07.2017 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.5.2 der Spalte 2 (Kennung „A“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zum Schmelzen von sonstigen Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von weniger als 100.000 t je Jahr.

Das UVPG und die Modalitäten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden. Entsprechend § 74 des UVPG (Übergangsvorschriften) sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Gesetzes vor dem 16.05.2017 galt und die vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden sind (wie vorliegend), die Vorschriften zur Vorprüfung im Einzelfall in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden und nach altem Recht zu Ende zu führen.

Für diese Anlagen war somit bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG noch in der Fassung vom 30.11.2016 durchzuführen. Dabei war durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, insbesondere, da mit der Maßnahme eine Reduzierung von Geräuschen und luftverunreinigenden Emissionen verbunden ist.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 08.04.2017 im Amtsblatt Nr. 14/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgte zeitgleich die Veröffentlichung zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG in der „Meinerzhagener Zeitung“.

Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung:

Das anhängige Verfahren wird bereits von § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfasst und im Rahmen eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens

nach § 16a BImSchG ist nicht erforderlich, da man sich bereits in einem öffentlichen Verfahren befindet und zudem in den Antragsunterlagen dargestellt wird, dass es sich bei der beantragten Änderung nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16a BImSchG handelt.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung eingegangener Einwendungen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 17.05.2017,
 - Brandschutzdienststelle vom 04.04.2017,
 - untere Bodenschutzbehörde vom 12.10.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 05.10.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 28.03.2017,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 24.04.2017,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 04.05.2017,

- Umweltbundesamt als Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) nach TEHG vom 25.04.2017

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen:

Das beantragte Vorhaben wurde am 08.04.2017 im Amtsblatt Nr. 14/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 08.04.2017 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Meinerzhagener Zeitung“ in den Städten Meinerzhagen und Kierspe.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 18.04.2017 bis einschließlich 17.05.2017 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Meinerzhagen
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund

Zusätzlich wurden wesentliche Unterlagen, wie die sehr umfangreiche Kurzbeschreibung mit Verfahrensfleißbild, zeichnerischer Darstellung der Anlagenabgrenzung und der Antrag nach TEHG sowie der ausführliche Vermerk über die Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Internet veröffentlicht.

Einwendungen und Erörterungstermin:

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.04.2017 bis 31.05.2017 ist insgesamt 1 Einwendungsschreiben vom 31.05.2017 durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW eingegangen. Die hier erhobenen Einwendungen beziehen sich auf verfahrensrechtliche, technische, naturschutz-, störfall- und brandschutzrechtliche Belange. Da keine weiteren Einwendungen und Einsichtnahmen erfolgt sind, wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, den Erörterungstermin nicht stattfinden zu lassen.

Diese Entscheidung wurde am 01.07.2017 im Amtsblatt Nr. 27/2017, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und in der lokalen „Meinerzhagener Zeitung“ veröffentlicht.

Dem Erörterungsinteresse und somit dem in § 14 der 9. BImSchV beschriebenen Zweck kann auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin, den Einwendern und der Bezirksregierung in einem Gesprächstermin erörtert werden. Dabei handelt es sich um eine Alternative zur Durchführung eines Erörterungstermins.

Das Absehen von einem Erörterungstermin entspricht der in § 10 S. 2 VwVfG NRW niedergelegten Maxime, an der sich das Verfahrensermessen auszurichten hat. Danach ist das Verwaltungsverfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Dem entspricht es, keinen Erörterungstermin durchzuführen und den Einwendern eine Erörterung in einem Gesprächstermin anzubieten.

Die Einwendungen wurden am 13.07.2017 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund mit den Firmenvertretern diskutiert.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat eine Teilnahme abgelehnt und ist dem Gesprächstermin ferngeblieben. In der schriftlichen Absage vom 04.07.2017 wurden die wesentlichen schon vorgebrachten Einwendungen kurz wiederholt. Eine weitergehende Konkretisierung des Vorgebrachten erfolgte nicht.

Einwendungen:

Zu den mit Schreiben vom 31.05.2017 erhobenen Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ist Folgendes festzuhalten:

1.) Fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Naturschutzverbände kritisieren eine fehlerhafte und bürgerunfreundliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, da nicht alle Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht worden sind und verweisen hierzu auf § 27a VwVfG NRW.

In dem anhängigen Verfahren sind die kompletten Antragsunterlagen nicht in digitaler Ausfertigung vorgelegt worden, da die Antragstellerin nicht sämtliche Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt hat. Unter Verweis darauf, dass Dokumente Dritter Bestandteil der Unterlagen sind und die urheberrechtlichen Gesichtspunkte nicht abschließend geklärt sind, wurde beantragt, auf eine vollständige Veröffentlichung im Internet zu verzichten.

Die Veröffentlichung richtet sich nach § 27a VwVfG. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die die Möglichkeit bietet von der Veröffentlichung im Internet abzusehen.

In dem anhängigen Verfahren wurden die digitalisiert zur Verfügung gestellte, sehr umfangreiche Kurzbeschreibung mit Verfahrensfliessbild, zeichnerischer Darstellung der Anlagenabgrenzung und der Antrag nach TEHG im Internet veröffentlicht. In diesen Unterlagen sind die Grundzüge der Verfahrensabläufe und die umweltrechtlichen Auswirkungen bereits ausführlich und detailliert dargestellt. Ein weitergehender Erkenntnisgewinn war durch die vollständige Veröffentlichung der Unterlagen nicht zu erwarten.

In dem Verfahren sind die Verbände und Bürger durch die umfänglichen Internetveröffentlichungen in die Lage versetzt worden sich angemessen zu informieren und zu beteiligen. Im Zuge der Veröffentlichungen standen qualitative Aussagen im Vordergrund und nicht quantitative Maßstäbe.

Deshalb und wegen des Verwaltungsaufwandes zur eigenständigen Digitalisierung der umfangreichen in unterschiedlichen Formaten vorliegenden Antragsunterlagen sowie aus Urheberrechtsgründen wurde auf die Internetbereitstellung aller Antragsunterlagen verzichtet.

Eine Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet kann zudem die herkömmliche Veröffentlichung nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen.

Wegen des Charakters des § 27a VwVfG NRW als Soll-Verpflichtung kann ein Verzicht auf die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet nicht zu einer Nichtigkeit des Verwaltungsaktes nach § 44 VwVfG NRW führen, da die Soll-Verpflichtung zur Veröffentlichung im Internet nur zusätzlich zur „klassischen“, durch Rechtsvorschrift zwingend vorgesehenen Anordnung einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung besteht.

Allein der Verzicht auf die Veröffentlichung im Internet (vorliegend auch nur teilweise) kann die Entscheidung in der Sache nicht derart beeinflusst haben, dass es dadurch zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts geführt haben könnte (§ 46 VwVfG NRW).

Zwischenzeitlich wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 28.08.2017 klargestellt, dass unter Berücksichtigung der speziellen und abschließenden Regelung zur Veröffentlichung von Antragsunterlagen des § 10 BImSchG und der §§ 8 ff. der 9. BImSchV der § 27a VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht anzuwenden ist.

2.) Fehlender Verweis auf BVT- Merkblätter in den Antragsunterlagen

Entgegen den Ausführungen im Einwendungsschreiben wird bereits in der im Internet veröffentlichten Kurzbeschreibung auf S. 7 auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 vom 13.06.2016 und zudem auf das BVT-Merkblatt für Schmieden und Gießereien (2004) sowie die Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nummer 3.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und der Nr. 3.4 des Anhangs der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt (Stand 26.03.2015) verwiesen und ausgeführt, dass bei der Konzeption der neuen Anlage diese Anforderungen berücksichtigt worden sind.

Grundsätzlich bestehen Bedenken, ob die angeführte BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie v. 30.06.2016 für die bei der Firma Otto Fuchs angewandten Technologien überhaupt anwendbar ist.

In der BVT werden folgende Tätigkeiten der NE-Metallindustrie beschrieben:

- Aluminiumoxiderzeugung
- Anodenproduktion
- Staub-, Schwefeldioxid-, P A K- und Fluorid - Emissionen aus der Anodenbrennanlage
- Primäraluminiumerzeugung
- Sekundäraluminiumerzeugung

Diese Technologien finden bei der Firma Otto Fuchs keine Anwendung. Bei den hier in Rede stehenden Schmelzanlagen für Aluminium handelt es sich nicht um eine klassische Sekundäraluminiumerzeugung, da zum Einsatz in den Schmelzöfen neben Reinaluminium lediglich Rücklaufschrotte und Späne aus den eigenen Produktionsabteilungen eingesetzt werden. Damit ist weiterhin das BVT-Merkblatt für Schmieden und Gießereien (2004) mit den Vollzugsempfehlungen maßgeblich.

Unabhängig hiervon ist die BVT-Schlussfolgerung vom 13.06.2016 in der technischen Konzeption der geplanten Gießanlage berücksichtigt worden und die Antragstellerin stimmt einvernehmlich einer Reduzierung der Emissionsbegrenzungen über das rechtlich Erforderliche hinaus zu.

Dieser Einwand ist somit sachlich nicht richtig und unbegründet. Nichtsdestotrotz spiegeln sich die technischen Emissionsanforderungen aus der Schlussfolgerung und dem BVT-Merkblatt in den entsprechenden Nebenbestimmungen wieder.

3.) Aufforderung zur Prüfung weitergehender Stickoxidsenkungen anhand der o. g. BVT-Schlussfolgerung v. 13.06.2016

Wie unter 2. aufgezeigt, findet die angeführte BVT im Vorliegenden keine Anwendung, da andere Technologien beschrieben werden. Insbesondere die NO_x-Thematik findet in der Schlussfolgerung ausschließlich für die Bereiche der pyrometallurgischen Prozesse und hydrometallurgischer Prozesse, in denen Salpetersäure eingesetzt wird, Erwähnung.

Zusätzlich wird ein allgemeiner Verweis auf den Einsatz NO_x - armer (Low-NO_x) Brenner gegeben.

Die Antragstellerin ist ein nach DIN ISO 50001 (Energiemanagementsystem) zertifiziertes Unternehmen. NO_x - arme Brenner kommen schon aus energetischen (und somit auch finanziellen) Gründen im Rahmen des anhängigen Verfahrens und darüber hinaus im Gesamtbetrieb zum Einsatz.

Anhand der BVT-Schlussfolgerung vom 13.06.2017 ergeben sich keine weitergehenden Stickoxidreduzierungen.

4.) Antrag nach UIG NRW auf Übersendung bzw. Veröffentlichung der geforderten Prüfergebnisse zu Pkt. 2.

Wie unter Pkt. 3. beschrieben ergeben sich aus der BVT-Schlussfolgerung keine weitergehenden Anforderungen für die Reduzierung von Stickoxidemissionen. Die geforderte Überprüfung anhand der BVT erübrigt sich somit.

Soweit diese Aussage als Prüfergebnis bezeichnet werden kann, wird mit der Zustellung dieses Bescheides dieses Prüfergebnis veröffentlicht und somit in diesem Sinne dem Antrag nach UIG NRW stattgegeben. Soweit sich der UIG-Antrag auf den Zugang zur BVT-Schlussfolgerung bezieht, muss dieser nicht durch die Behörde ermöglicht werden. Die in der Einwendung angeführte BVT-Schlussfolgerung ist öffentlich zugänglich und für jedermann frei einsehbar. Ein Antrag im Sinne des UIG NRW ist zur Erlangung der Informationen nicht erforderlich, so dass kein Entscheidungserfordernis besteht.

5.) Erfordernis einer FFH-Vorprüfung

Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist mit einer Reduzierung der Stickoxidemissionen verbunden. Entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben würden weitergehende Betrachtungen nur bei zusätzlichen Einträgen erforderlich. Das Natura 2000-Gebiet (Ebbemoore) befindet sich zudem nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Unter diesen Gesichtspunkten sind somit keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. die hier vorkommenden Lebensraumtypen zu erkennen.

Unabhängig von der durch das Gesamtvorhaben saldierten Stickstoffoxidreduzierung ist in den ausgelegten Antragsunterlagen und in der Kurzbeschreibung die Aussage enthalten, dass auch bei reiner Betrachtung der neuen Öfen keine relevante Zusatzbelastung durch Stickstoffeinträge im FFH-Gebiet „Ebbemoore“ verursacht wird.

Aufgrund der Einwendungen wurde im Nachgang diese Aussage nochmals rechnerisch untermauert. Mit Ausbreitungsrechnung vom 12.07.2017 wird dargestellt, dass das Gebiet „Ebbemoore“ mit einer rechnerischen Stickstoffdeposition am Rande des FFH-Gebietes mit einer Zusatzbelastung von 0,008 kg N/(ha*a) außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens liegt. Der Einwirkungsbereich definiert sich dabei anhand der Kriterien, die in einem Verfahren vor dem OVG Münster herangezogen wurden.

Schadstoffeinträge unterhalb der Abschneidekriterien (0,05 kg N/(ha*a)) sind als so gering anzusehen, dass von ihnen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen keine Gebietsbeeinträchtigungen eintreten können und als unbedenklich zu bewerten.

6.) Unzureichende Abhandlung der SEVESO-Obligatorik

Entgegen den Ausführungen im Einwendungsschreiben vom 31.05.2017 ist die Vorlage eines Störfallberichts nicht erforderlich, da der Gesamtbetrieb der Firma Otto Fuchs mit all ihren Anlagen nur den Grundpflichten der StörfallV unterliegt bzw. es sich nach der neuen StörfallV lediglich um einen Betrieb der unteren Klasse handelt. Darüber hinaus verändert sich die Störfallrelevanz des gesamten Betriebsbereichs durch das Vorhaben nicht, da im Bereich des Vorhabens keine zusätzlichen Mengen an störfallrelevanten Stoffen gehandelt werden.

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt,

- dass die Erweiterung der bestehenden Gießanlage durch einen dritten Gießbereich nicht die Ansiedlung eines neuen Betriebsbereichs darstellt
- und der bestehende Betriebsbereich keinen Pflichtenwechsel erfährt.
- Ebenso führt sie nicht dazu, dass neue im Anhang I der StörfallV genannte Stoffe gehandelt werden.
- Außerdem hat sich auch nicht die Beurteilung der störfallbestimmenden Parameter der betroffenen Stoffe so verändert, dass eine Neubewertung der Situation erforderlich wäre.
- Es kommt weiterhin nicht zu einer signifikanten Erhöhung von gefährlichen Stoffen i. S. d. Anhangs I StörfallV, da laut Antrag die bereits vorhandenen Stoffmengen unverändert bleiben.
- Ebenso werden die gefahrenprägenden Verfahrensparameter nicht signifikant geändert.

- Der Antrag enthält auch kein grundsätzlich neues Verfahren, da zwei vergleichbare Gießanlagen bereits bestehen.
- Auch ändert sich die örtliche Lage sicherheitsrelevanter Anlagenteile (SRA) nicht derart, dass sie näher an benachbarte Schutzobjekte heranrücken, da die beantragte Gießanlage in der bereits bestehenden Betriebshalle errichtet werden soll und eine Einstufung der geplanten Anlagenteile als SRA nicht erkennbar ist.

Demnach handelt es sich bei der beantragten Änderung nicht um eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 Abs. 5b BImSchG.

Die aus dem KAS 33 (1. Version) entlehnten Fragen sind außerdem geeignet, eine Abschätzung darüber zu treffen, ob sich durch die geplanten Änderungen eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes ergeben kann.

Dies ist hier zu verneinen, wie der Antragsteller auch in Register 6 Abschnitt 13 beschreibt. In Register 12 sind außerdem die der Abteilung B1 (Gießerei mit den Gießstraßen NG1, NG2 und geplant NG3) vorhandenen Gefahrstoffe aufgelistet. Bei den vorhandenen Mengen handelt es sich Großteils um Mindermengen von Betriebsmitteln (Lacke, Reinigungsmittel etc.), der Großteil der vorhandenen Stoffe ist nicht störfallrelevant. Als relevanter Stoff für das Gefahrenpotential nach StörfallV der Anlage ist hier Erdgas zu sehen, wobei dieses bereits gleichwertig in den Gießanlagen NG1 und NG2 eingesetzt wird und nicht gelagert, sondern mittels Produktleitung („Stadtgas“) zugeführt wird. Maßnahmen zum Brandschutz sind zudem im vorgelegten Brandschutzkonzept (Register 8) beschrieben.

Demnach sind die Darlegungen des Antrags zur Störfall-Problematik ausreichend.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme i. S. d. § 50 BImSchG, da die Erweiterung der bestehenden Gießerei um eine dritte Gießanlage nicht zu einer neuen störfallrelevanten Situation führt.

7.) Forderung nach einem Löschwasserrückhaltekonzept

Im Einwendungsschreiben vom 31.05.2017 wird die Erstellung eines Löschwasserrückhaltekonzepts gefordert.

Hierzu ist festzuhalten, dass zwar durch die Brandschutzbehörde unter Zugrundelegung der LÖRüRI keine Löschwasserrückhaltung gefordert wurde. Jedoch wurde bereits unter Berücksichtigung der VAWs (ersetzt durch die aktuelle AwSV) im Beteiligungsverfahren die Nebenbestimmung zur Forderung einer Löschwasserrückhaltung bis zur Inbetriebnahme formuliert.

Für die neue Anlage NG 3 einschließlich der bestehenden Anlagen NG 1 und NG 2 wurde der Umgang mit Löschwasser in einer ergänzenden Stellungnahme vom 06.07.2017 dargestellt.

Durch das vorhandene Regenrückhaltbecken und dem Rückhaltevolumen der Kanalisation ist gewährleistet, dass kein Löschmittel unkontrolliert in ein Gewässer gelangt.

Das Konzept wird im Weiteren für den Gesamtstandort fortgeschrieben.

Die in der Einwendung vorgebrachten Bedenken sind in dem Verfahren berücksichtigt worden. Weitergehende Betrachtungen sind nicht erforderlich.

8.) Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im Einwendungsschreiben wird zum Abschluss pauschal die Aussage formuliert, dass Vieles dafürsprechen würde, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Diese Aussage ist zu unkonkret, zumal den im Internet veröffentlichten Unterlagen ein ausführlicher Vermerk beigefügt war, aus dem sich die Gründe ergeben, warum für das Vorhaben nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Auf die in diesem Vermerk dargelegten Gründe wird seitens der Einwender nicht eingegangen bzw. daran Kritik geübt.

Eine Änderung der hiesigen Einschätzung der UVP-Pflicht entbehrt der Argumentation und ist nicht zu begründen.

Die Erkenntnisse aus dem Gesprächstermin wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind in das Kapitel III. (Nebenbestimmungen) dieses Bescheides eingeflossen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen vom 06.10.1999 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Gebäude werden sowohl gewerblich als auch privat genutzt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung / Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere
 - die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)
 - die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
 - der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905).

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5b genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Schmieden und Gießereien vom Juli 2004 und
- die Vollzugsempfehlung für Anlagen der Nummer 3.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Eisen-, Temper- und Stahlgießereien) und der Nummer 3.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, soweit es sich um Schmelzanlagen für Aluminium handelt vom 26.03.2015.

Darüber hinaus sind die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13.06.2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Nichteisenmetallindustrie hervorgehenden Anforderungen in der technischen Konzeption berücksichtigt worden, obwohl die hier beschriebenen Technologien nicht angewandt werden, da es sich nicht um eine klassische Sekundäraluminiumerzeugung aus beliebig verunreinigten Aluminium-Schrotten handelt.

Soweit sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften, sind diese berücksichtigt worden.

Ausnahmen bzw. Gestattungen weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Lärm:

In die schalltechnische Geräuschemissionsprognose sind neben der antragsgegenständlichen Änderung der Gießerei B1 um den Gießereibereich NG 3 auch die vorhandenen Gießereibereiche NG 1 und NG 2 berücksichtigt worden.

Ziel war es, die gesamte Gießerei B1 schalltechnisch so auszulegen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit um 10 dB(A) unterschritten werden.

Hierbei ermittelte Abweichungen im Bereich der bestehenden Gießerei sind Gegenstand der im Genehmigungstenor aufgeführten schalltechnischen Optimierung.

Unter Berücksichtigung der schalltechnischen Empfehlungen wird sich die Lärmsituation durch das Vorhaben nicht nachteilig verändern.

Luft:

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Im Einvernehmen mit der Antragstellerin sind insbesondere für luftverunreinigende Stoffe über die TA Luft hinausgehende Emissionsbegrenzungen festgelegt worden.

Insgesamt erfolgt trotz Erweiterung der Gießerei eine Reduzierung der Gesamtemissionen für Stickstoffoxide und anderer gasförmig anorganischer Stoffe.

Anlagensicherheit / Störfallverordnung:

Der Gesamtbetrieb ist nach der Stoffliste zum Anhang I der 12. BImSchV als Betriebsbereich der unteren Klasse (ehem. Grundpflichten) nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft. In dem hier zu betrachtenden Betriebsbereich werden keine neuen Gefahrstoffe gegenüber den bisher in der Anlage vorhandenen Stoffen verwendet. Auch bleiben die entsprechenden Stoffmengen unverändert. Die anfallenden bzw. gehandhabten Stoffe führen zu keiner Erhöhung der nach Anhang I der 12. BImSchV zu berücksichtigenden Mengen.

Im Falle einer Störung mögliche Wechselwirkungen mit benachbarten Anlagen, mit sich hieraus ergebenden Dominoeffekten, sind nicht bekannt.

Das Vorhaben führt auch zu keiner Änderung des Gefährdungspotentials für den Gesamtstandort, der somit weiterhin den Grundpflichten der 12. BImSchV (untere Klasse) unterliegt.

Ebenso ergeben sich nach Umsetzung des Vorhabens keine Änderungen des angemessenen Sicherheitsabstandes zu schützenswerten Nutzungen.

Das Unfallrisiko wird durch das beantragte Vorhaben nicht erhöht. Es werden keine andersartigen Technologien und Stoffe als bisher verwendet.

Vor diesem Hintergrund ist im Maßstab der praktischen Vernunft nicht davon auszugehen, dass sich die Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Absatz 2 (ernste Gefahr) der 12. BImSchV erhöht.

AwSV:

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Soweit erforderlich werden entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen für Boden, Grund- und Oberflächenwasser getroffen. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Gründe für die Erteilung der Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG:

Entsprechend der Kumulierungsregelung aus Anhang 1 Teil 1 des TEHG ergibt die Addition der Feuerungswärmeleistungen der einzeln zu berücksichtigenden Einheiten aus Schmelz- und Homogenisierungsöfen, dass insgesamt der Schwellenwert von 20 MW überschritten wird und die hier zu betrachtenden Feuerungsanlagen zukünftig dem Emissionshandel des TEHG unterliegen.

Nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 13 TEHG wird eine Tätigkeit ausgeführt, bei der CO₂ emittiert wird. Zur Freisetzung von Treibhausgasen durch diese Tätigkeit bedarf der Anlagenbetreiber eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung).

Mit Ihrem Antrag und den beigefügten Unterlagen ist die Antragstellerin ihrer Pflicht nach § 4 TEHG nachgekommen eine Emissionsgenehmigung zu beantragen. Diese ist gemäß § 13 BImSchG Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

In dem Verfahren zur Erteilung der Emissionsgenehmigung ist der nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 des TEHG zuständigen Behörde (Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle - DEHSt) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Umweltbundesamt hat sich mit Schreiben vom 25.04.2017 geäußert und gegen die vorgesehene Erteilung der Emissionsgenehmigung keine Bedenken erhoben.

Die Emissionsgenehmigung wurde daher in dem im Genehmigungstenor genannten Umfang erteilt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 8.710.000,00 Euro angegeben. In diesem Betrag sind 21.000,00 Euro Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 27.380,00 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung (Nutzungsänderung) berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Märkischen Kreises gemäß Tarifstelle 16.3a) auf 780,00 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 Euro bis 5.000 Euro. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist insgesamt eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

		Verwaltungsaufwand		
Bedeutung		gering	mittel	Hoch
Wert	gering	<input type="checkbox"/> ≥ Mindestgebühr ¹	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %
Nutzen	mittel	<input type="checkbox"/> 20 - 40 %	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input checked="" type="checkbox"/> 60 - 80 %
	Hoch	<input type="checkbox"/> 40 - 60 %	<input type="checkbox"/> 60 - 80 %	<input type="checkbox"/> ≤ Höchstgebühr

(Die Prozentzahlen beziehen sich auf den Differenzbetrag zwischen Unter- und Obergrenze der Rahmengebühr. Hierzu ist der Mindestbetrag der Rahmengebühr zu addieren.)

Unter Zuhilfenahme der allgemeinen Formel zur Festsetzung bei Rahmengebühren:

$$G = M + f * (H - M) \leq H$$

- G = Höhe der Gebühr ($M \leq G \leq H$)
- M = Mindestgebühr
- H = Höchstgebühr
- f = Faktor für den Verwaltungsaufwand

ergibt sich für den vorliegenden Fall die folgend errechnete Gebühr:

$$G = 150 \text{ €} + 0,6 * (5.000 \text{ €} - 150 \text{ €})$$
$$\underline{G = 3.060,-- \text{ €}}$$

Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.060,00 Euro angemessen. Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 30.440,00 Euro.

¹⁾ Anteil der Rahmengebühr

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 21.308,00 Euro.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.07.2017, Az.: 53-Do-0018/17/3.8.1-Ry, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung einzelner Anlagenkomponenten zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 6.389,00 Euro festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 21.308,00 Euro wird deshalb um 639,00 Euro reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

20.669,00 €
=====

(in Worten: zwanzigtausendsechshundertneunundsechzig Euro)
festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 3a UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)

1. AV BlmSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

6. AV BlmSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5)

BBodSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905)

WasgefStAnIV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2681)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

UIG NRW:

Gesetz zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen (Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen – UIG NRW) vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142 / SGV.NRW, 2129) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 618)

SchadensanzVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 34. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. September 2017 (GV. NRW. S. 759)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 17.10.2017

Im Auftrag

(gez. Farsbotter)